

Zusammenfassung der Kernergebnisse des Gutachtens „Ökonomische Aspekte der Durchsetzung des Verbraucherschutzrechts“

1. In Fällen von breit gestreuten, aber geringen Schäden kann es zu Defiziten der Rechtsdurchsetzung kommen. Denn für Verbraucher lohnt sich die Rechtsverfolgung angesichts geringer Kompensation und Prozesskostenrisiko nicht („rationale Apathie“).
2. Unternehmen haben in solchen Fällen keinen Anreiz, Verbraucherrecht zu beachten. Im Wettbewerb mit anderen Unternehmen haben sie gar einen Anreiz, dieses Durchsetzungsdefizit auszunutzen.
3. Verbandsklagen überwinden das Problem rationaler Apathie, indem Dritte mit der Durchsetzung von Verbraucherrechten betraut werden.
4. Verbände machen im Wesentlichen Unterlassungsansprüche gelten. Unterlassungsansprüche wirken aber *pro futuro*. Damit entfalten sie für Unternehmen keine Abschreckungswirkung *ex ante*.
5. Zielt man auf Abschreckung, ist über schärfere Sanktionsinstrumente nachzudenken.
6. Eine Gewinnabschöpfung hat nur dann Abschreckungswirkung, wenn der Gewinn „großzügig“ und mit Blick auf eine Sanktionswirkung berechnet wird.
7. Behördliche Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen kann einen Mehrwert bringen, wenn man unterstellt, dass die Tätigkeit der Verbraucherverbände ausbaufähig ist.
8. Unterlassungsverfügungen bilden ein schnell wirkendes Instrument, das der effektiven Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen dienen kann.
9. Behördliche Geltendmachung ist mit Signalwirkungen verbunden. Dieser sollte man sich bewusst sein, ohne ihre Steuerungskraft zu überschätzen.
10. Auf der Kostenseite stehen allgemeine Risiken staatlicher Intervention in Märkten. Dazu gehören Gefahren der „Über-Befolgung“ auf Unternehmensseite, des Lobby-Einflusses auf Behördenseite und eine etwaige Bevormundung der Verbraucher. Im hiesigen Kontext sind diese Risiken jedoch nicht als erheblich einzustufen.